2013-125

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 27. Februar 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Thomas Jaussi, Dr. Ursula Schneider-Fuchs und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Ehegatten X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2011 (Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit, § 27 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, X, deklarierten in ihrer Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2011 einen Abzug für Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder in der Höhe von CHF 30‘240.00, die Pauschale für den Kinderabzug und einen Abzug für unterstützte Personen in der Höhe von CHF 11‘426.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 10. Januar 2013 akzeptierte die Steuerverwaltung den Abzug für die Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder nicht, da die Rekurrenten dafür keine Nachweise eingereicht hätten. Der Kinderabzug wurde gewährt. Der Abzug für unterstützte Personen könne hingegen nicht zum Abzug zugelassen werden, da bereits die Pauschale für den Kinderabzug gewährt worden sei.

B. Mit Schreiben vom 31. Januar 2013 erhoben die Rekurrenten Einsprache. Da die Tochter B (geb. […] 1994) noch das Gymnasium in C/D besuche, seien sie gezwungen, dort eine weitere Wohnung zu mieten. Da der Rekurrent in der Schweiz arbeite, seien die Aufwendungen für die Wohnung in Deutschland als berufsbedingter Aufwand zu betrachten. Der Rekurrent könne ohne diese Aufwendungen kein Einkommen in der Schweiz erzielen.

Die Steuerverwaltung forderte die Rekurrenten mit Schreiben vom 5. Februar 2013 auf, Nachweise einzureichen, dass die Unterhaltsbeiträge und die Miete der Wohnung in Deutschland berufsbedingten Aufwand darstellen. Mit Schreiben vom 28. Februar 2013 reichten die Rekurrenten eine Arbeitgeberbestätigung ein.

Mit Einspracheentscheid vom 22. Mai 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Wohnung in C/D sei aus familiären und nicht berufsbedingten Gründen gemietet, weshalb deren Kosten nicht in Abzug gebracht und nur die Berufskostenpauschale gewährt werden könne.

C. Mit Schreiben vom 10. Juni 2013 erhoben die Rekurrenten Rekurs. Es sei der Aufwand des Rekurrenten in der Höhe von CHF 30‘240.00 zur Erzielung seines Einkommens zum Abzug zuzulassen. Im Sinne eines Eventualantrags sei der Aufwand seiner Unterkunft in Basel in der Höhe von CHF 24‘126.39 in Abzug zu bringen.

In ihrer Vernehmlassung vom 14. August 2013 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Mai 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 10. Juni 2013 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Mai 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2011 aufzuheben und die Kosten der Wohnung in C/D zum Abzug zuzulassen. Eventualiter seien die Kosten für die Wohnung in Basel als berufsbedingte Kosten zum Abzug zuzulassen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Kosten der Wohnung in C/D und in Basel zu Recht nicht als Berufskosten qualifizierte.

3. a) Laut § 27 Abs. 1 StG werden als Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (lit. a), die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit (lit. b), die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten (lit. c) sowie die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten (lit. d) abgezogen. Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalbetrag in der Höhe von CHF 4'000.00 abgezogen werden (§ 27 Abs. 2 StG).

   b) Als steuerlich abziehbare Berufsunkosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten nach § 19 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom

14. November 2000 (Steuerverordnung, StV) Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen. Laut § 19 Abs. 3 StV sind Aufwendungen, welche der oder die Arbeitgebende oder eine Drittperson übernimmt, nicht abziehbar. Nach § 19 Abs. 6 StV sind Art, Ursache und Höhe der geltend gemachten Aufwendungen von der steuerpflichtigen Person mittels geeigneter Belege nachzuweisen. Demnach ist die steuerpflichtige Person beweispflichtig für alle Tatsachen, die ihre Steuerpflicht aufheben oder vermindern. In der Rechtsprechung und Doktrin wird die Beweislast für steuermindernde Tatsachen dem Steuerpflichtigen auferlegt (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht I/1, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 46 StHG N 24 ff.). Wird kein entsprechender Beweis erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, Erw. 2.3., publ. in BStPra 6/2007 513 ff.).

c) Für das Vorliegen von Berufskosten wird ein qualifizierter, enger, d.h. rechtlich erheblicher Zusammenhang zwischen Art, Grund und Zweck der Aufwendung und der Natur der beruflichen Tätigkeit verlangt. Es sind jedoch nicht alle Aufwendungen, die wesentlich durch die Erzielung von Einkommen verursacht sind, unbegrenzt abziehbar. Abzugrenzen sind diese Kosten von den Lebenshaltungskosten, welche der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen und damit Einkommensverwendung darstellen. Ausgaben, welche hauptsächlich mit der allgemeinen Lebenshaltung zusammenhängen, sind nicht zum Abzug zugelassen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 26 N 2 ff.). Zu den Kosten für die Lebenshaltung gehören u.a. die Kosten für die Unterkunft (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 34 N 6 f.).

4. a) Die Rekurrenten machen geltend, dass die Wohnungsmiete in C/D berufsbedingte Kosten darstelle, da diese nicht in privater Disposition getroffen, sondern aufgrund der Arbeitsstelle in Basel entstanden seien. Die Rekurrenten reichten im Einspracheverfahren die Arbeitsbestätigung des Arbeitsgebers des Rekurrenten vom 14. Februar 2013 ein. Diese Bestätigung äussert sich jedoch nicht zur Notwendigkeit einer Wohnung in C/D, sondern lediglich dazu, dass der Rekurrent in Basel arbeitet und deshalb von C/D nach Basel gezogen ist. Die Wohnung in C/D dient gemäss eigener Aussage der Rekurrenten dazu, dass deren Tochter in Deutschland wohnen bleiben und das Gymnasium abschliessen kann.

b) Nach § 34 Abs. 1 lit. a StG sind die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch ihre berufliche Stellung beding-

te Privataufwand nicht abziehbar. Der Rekurrent wohnt und arbeitet in Basel. Zu den nicht abzugsfähigen Lebenskosten gehören nicht nur die Kosten der Rekurrenten selber, sondern auch diejenigen ihrer Familie (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 34 N 5). Die Kosten für die Wohnung in C/D, welche lediglich gehalten wird, damit die Tochter die Schule abschliessen kann, stellen Unterhaltskosten für die Familie der Rekurrenten dar. Es handelt sich deshalb um Privataufwand, welcher nicht in Abzug gebracht werden kann.

c) Im Rekursverfahren beantragen die Rekurrenten eventualiter, dass die Kosten der Unterkunft in Basel zum Abzug zuzulassen seien. Diese Kosten würden im direkten Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit des Rekurrenten stehen, da er nun in Basel arbeiten würde. Gemäss Rekursschreiben vom 10. Juni 2013 haben die Rekurrenten ihren Lebensmittelpunkt nach Basel verlegt. Somit wurden sie kraft persönlicher Zugehörigkeit im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig (§ 3 Abs. 1 StG). Bei den Aufwendungen für die Wohnung in Basel handelt es sich um Kosten, welche durch die private Lebenshaltung entstehen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 34 N 7). Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie können jedoch nicht zum Abzug zugelassen werden (§ 34 Abs. 1 lit. a StG).

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl die Aufwendungen für die Wohnung in C/D als auch die Aufwendungen für die Wohnung in Basel nicht als berufsbedingte Kosten angesehen werden können. Da es sich dabei um Lebenshaltungskosten der Rekurrenten handelt, können sie nicht zum Abzug zugelassen werden. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 800.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 800.00 festgelegt.
3. Die Kosten werden den Rekurrenten auferlegt.
4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2014.190 vom 28. September 2015 und vom Bundesgericht mit Entscheid 2C_995/2015 vom 28. Januar 2016 abgewiesen.